Servicecenter KFZ Lippstadt
Mastholter Str.230b
59558 Lippstadt

<u>Öffentliche Forderung auf Antwort bzgl. der zwei folgenden Fragen:</u>

Sehr geehrte Damen und Herren, Mütter und Väter so wie Kinder eines Menschen,

nennen Sie mir die aktuelle Gesetzeslage i.b.a.
- Führerschein
- Fahrerlaubnis

Und beantworten Sie mir folgende Frage:
- Wozu wird ein Führerschein oder eine Fahrerlaubnis derzeitig benötigt, ausgestellt ?

Meinem Wissensstand zufolge sind die Gesetzlichen Gegebenheiten wie folgt:

In der STVZO Stand von 1937 wurden unter § 2 oder § 4, ich meine §4 der STVZO die Führerscheine und Fahrerlaubnisse geregelt, blicken wir jedoch in die STVZO Stand vom 26.04.2012 fällt auf das die Paragrafen §§ 1 - 15 weggefallen sind, durch die Aufhebung dieser ist zweifelsfrei Festzustellen das die ganze Zulassungspflicht: Führerscheine, Fahrerlaubnis einfach wegfallen und somit in der STVZO des derzeitigen Standes de facto nicht existieren.

Dazu kommt der fehlende Geltungsbereich der ebenfalls mit der Aufhebung von §69 STVZO weggefallen ist.
Dieser ist Zwingend erforderlich um die räumliche Geltung eines Gesetzes zweifelsfrei feststellen zu können, ein Gesetz das darüber Zweifel aufkommen lässt verstößt gegen das Gebot der Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot und ist somit ungültig, oder Gelten die STVZO auch in der Russischen Föderation oder der Schweiz ?
Auch Nachzulesen im,
-BVerwGE 17,192=DVBI.1964,147- [Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit]
-BVerwGE 1C 74/61 vom 28.Nov.1963;§37 VwVerfG- [Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot]

Wie auch in dem Bericht von Volker Schöne am 28.Sep.2011 auf der Internetplattform der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen bereits geschildert wurde, Sie können sich gerne eine Lupe zur Hilfe nehmen und sich seinen Artikel persönlich durchlesen, eine Kopie habe ich ihnen als Anlage beigefügt.

dazu erlaube ich mir einmal einen Teil aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht zu zitieren bei dem es sich zwar um eine Landschaftsschutzverordnung handelt, dieses aber auch auf die STVZO oder auch STVO anzuwenden ist , da beides Verordnungen sind,
[auch bei Gesetzen ist ein Räumlicher Geltungsbereich zwingend Notwendig.]
Zitat aus dem BverwGE 18,192=DVBI 1964,147

Original Zitat:

" Bei einer Verordnung oder Satzung, deren Zweck es ist, ein bestimmtes Gebiet allgemein oder im einzelne natürliche Gegenstände innerhalb eines bestimmten Gebietes besonderen unter Schutz zu stellen ist, ist die zweifelsfreie Bestimmbarkeit der Schutzgebietsgrenzen ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis.
Der wesentliche Inhalt einer derartigen Verordnung oder Satzung besteht daher nicht nur in Regelungen über Art und Umfang Handlungsbeschränkungen innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch und gerade darin, wo derartige Beschränkungen in räumlicher Hinsicht enden oder -je nach Standpunkt- beginnen,
Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich einer Satzung ohne weiteres festzustellen.
Eine Verordnung, die hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig, Denn eine Norm, die den Räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, dass ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt , lässt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was recht sein soll. Nach alledem ist die Bestimmung des Räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung unerlässlich "

Zitat auf die STVZO und STVO Bezogen in Veränderter Form:

" Bei einer Verordnung (STVZO,STVO*) oder Satzung, deren Zweck es ist, ein bestimmtes Gebiet allgemein
(Straße, öffentliche Parkplätze, Radwege, öffentliche Grünfläche)

oder im einzelne
(Haus eigene Einfahrt, Betriebliches Gelände, Schrebergärten, Private Grünflächen)

natürliche Gegenstände innerhalb eines bestimmten Gebietes besonderen unter Schutz zu stellen ist,
(Menschen, Tiere, Natur, Sachgegenstände)
(Durch POLIZEI,ZOLL,BAG)
ist die
zweifelsfreie Bestimmbarkeit der Schutzgebietsgrenzen
(Straßen, Parkplätze, Privat Besitz u.s.w.)
ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis.

Der wesentliche Inhalt einer derartigen Verordnung(*) oder Satzung besteht daher nicht nur in Regelungen über
Art und Umfang Handlungsbeschränkungen
(Was soll wie sein)
innerhalb des Schutzgebietes,
(Wo)
sondern auch und gerade darin,
wo derartige Beschränkungen in räumlicher Hinsicht enden oder -je nach Standpunkt- beginnen,

Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen
Geltungsbereich einer Satzung ohne weiteres festzustellen.
Eine Verordnung(*), die hierüber Zweifel aufkommen lässt,
(§69 STVZO weggefallen, STVO nicht Angegeben)
ist unbestimmt
(Da niemand weiß wo es Anzuwenden wäre)

und deshalb wegen Verstoßes
gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig "
Denn eine Norm, die den Räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes
(Eine Räumlich nicht definierte Richtlinie eines Verbotes)
so ungenügend bestimmt,
(Fehlender Geltungsbereich)
dass ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt,
(Hier in der Kommune, im ganzen Bundesstaat(Bundesland), in Monaco, in der Schweiz, in Afrika, im Libanon ?)

lässt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was recht sein soll. Nach alledem ist die Bestimmung des Räumlichen
Geltungsbereiches der
Landschaftsschutzverordnung
(Straßenverkehrszulassungsordnung so wie der Straßenverkehrsordnung)
unerlässlich."

- STVZO & STVO Bezogenes Zitat Ende -

Ebenso nimmt auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ausdrücklich Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 1964.

" Bei einer Verordnung oder Satzung, deren Zweck es ist , ein bestimmtes Gebiet allgemein oder einzelne natürliche Gegenstände innerhalb eines bestimmten Gebiets besonders unter Schutz zu stellen, ist die zweifelsfreie Bestimmbarkeit der Schutzgebietsgrenzen ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis "

Zitat von Papst Leo XII so wie Berdhold Brecht:
" Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Wiederstand zur Pflicht "
Art.20 Abs.4 GG. m.b.a § 36 BeamtStG

Ebenso habe ich mir die Fahrerlaubnis-Verordnung,
FeV- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 13.Dez.2010 näher angesehen
und konnte leider auch dort keinen Geltungsbereich feststellen, könnten Sie mir den Paragrafen nennen unter dem er zu finden wäre ?
Was meinen Recherchen zufolge gar nicht nötig ist da ich feststellen musste dass,
das Bundesministerium für Verkehr, Bau-und Straßenentwicklung heute bekannt als Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur , ein International eingetragenes Unternehmen
Mit folgenden Eintragungen zu finden ist,

Eingetragener Firmenname: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
D-U-N-S ® Nummer: 332620319
Geschäftssitz: Krauenstraße. 17-20, 10117 Berlin
Länder-Code: 276/ Germany
SIC- Nummer: 9111 / Stand:20.März.2018 …

Mir wäre neu das Unternehmen, staatlich und für jedermann bindende Gesetze festlegen dürfen die Völkerrechtlich anerkannt wären, wäre ja noch schöner für z.B. Nestle, DB, oder der Deutschen Post AG oder unsere Bankenkartelle...

Interessant zu wissen ist auch ,
RICHTLINIE 2006/126/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.Dezember.2006
über den Führerschein . (Art.13- Äquivalenzen zwischen nicht dem EG-Muster entsprechenden Führerscheinen)

Als nächstes wäre das STVG zu finden wobei auch das Straßen Verkehrs Gesetz leider keinen Geltungsbereich aufweist,
Können Sie mir den Paragrafen nennen unter dem explizit der räumliche Geltungsbereich bestimmt ist ?

Das die BRD Nachweislich kein Staat ist, und somit auch keine Gesetze erlassen darf ist ja erwiesene Tatsache,
Erinnern Sie sich nicht an die Rede von Carlo Schmitz vom 08.Sep.1948 zum Grundgesetz ?

oder an die Rede des CDU Vorsitzenden und Finanzminister Theo Weigel am 02.Juli.1989 in Hannover ?
haben Sie auch die Äußerung unseres derzeitigen Finanzminister Schäuble am 18.November.2011 auf der Pressekonferenz in Frankfurt am Main verpasst ?

Nicht ganz so schlimm, Sie können Sich dazu gerne auch Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, das am 17.Januar.2017 vom Richter Andreas Voßkühle (Präsident)verkündet, gerne können Sie es sich durchlesen oder selber dazu im Internet Informieren.
-BverfGE - 2 BvB 1/13-
[die Erwähnung dieses Urteils ist sicherlich keine sympathie Erklärung des Unterzeichners gegenüber der NPD]

Gerne dürfen Sie sich auch das offizielle Merkblatt zum UCC zu Rate nehmen um sich von den genannten Tatsachen zu überzeugen - UCC = Uniform Commercial Code -

Abgesehen davon habe ich einmal die absurde Behauptung gehört das ein Gesetz, ein Bundesgesetz sein soll das im gesamten Bundesgebiet der BRD gelten soll, da die Bundesrepublik Deutschland staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes berufen würde.

Ob dieses jemals durch Vollendung des Art.146 GG wirklich in Kraft getreten und oder außer Kraft gesetzt werden kann möchte ich nicht drauf eingehen oder hiermit in Frage stellen, es darf auch selbst geforscht und hinterfragt werden, sollte es im übrigen auch, dennoch ist festzustellen das durch die Aufhebung von Art.23 des Grundgesetzes auch dort der Geltungsbereich nachweislich gestrichen wurde, da Artikel 23 neu beschrieben und somit ersetzt wurde ist er ohnehin ungültig, 23a hätte Gültigkeit erreichen können, vielleicht.
gerne wird behauptet das der Geltungsbereich in die Präambel verschoben wurde was eine schwerwiegende und verleumderische Behauptung ist , da die Präambel laut juristischer Definition grundsätzlich keine unmittelbare Rechtsfähigkeit besitzt, die Präambel dient aber der Auslegung einer Verfassung, eines Gesetzes oder Vertrages.
Einige Fragen kreisen seit geraumer Zeit umher , jedoch möchte ich ihnen nur zwei einfache Frage stellen.
- Wozu wird ein Führerschein oder eine Fahrerlaubnis derzeitig nun benötigt, ausgestellt ?

Dazu fordere ich Sie auf zu meinem besseren Verständnis die aktuelle Gesetzeslarge darzulegen wenn diese nicht mit den hier geschilderten Fakten übereinstimmt.

Sollte ich bis zum 01.Mai.2018 keine Antwort von ihnen erhalten, muss ich davon ausgehen das mein juristisches Wissen dahingehend auf dem aktuellen Stand ist und weder ein Führerschein noch eine Fahrerlaubnis innerhalb der BRD mehr vorgesehen ist, und somit nicht benötigt wird.

Die Benennung von Gesetzen ist keine Einverständniserklärung dieser sondern lediglich ein Hinweis wie bei Gültigkeit dieser zu verfahren wäre.
Zusätzlich erlaube ich ausdrücklich das dieses Schreiben Zwecks gemeinschaftlicher Beantwortung der Fragen zu kopieren und an alle Arbeitskollegen auszuhändigen, was auch vom Unterzeichner gewünscht und gebeten ist.

Beigelegte Anlagen zu diesem Schreiben:

- Ausdruck des Berichtes von Volker Schöne
  auf der Offiziellen Internetseite der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachen
  vom 28.September.2011 (1 Blatt)

- Vorsorgliche Zurückweisung der 12 BAR Rechtsvermutungen. (1 Blatt)

____ Lippstadt am, Einundzwanzigsten März Zweitausend achtzehn.
Unterzeichner:R u f n a m e: aus der Familie :F a m i l i e n n a m e:- in Ziffern: 21.0 3.20 18